

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

Netzanschlussvertrag Elektro Niederspannung

Herr / Frau / Firma

Name: _____

und Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

Anschrift: _____

Hamburger Straße 9 - 11

PLZ, Ort: _____

21481 Lauenburg

als Anschlussnehmer

(nachstehend "Kunde" genannt)

als Netzbetreiber

(nachstehend "VBE" genannt)

schließen folgenden Vertrag über einen Elektro-Netzanschluss für das Objekt

Straße, PLZ, Ort des Vertragsgegenstandes: _____

Dieser Netzanschlussvertrag regelt das Netzanschlussverhältnis, welches den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb umfasst. Die Netznutzung sowie die Belieferung der Anlage mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher

1. Der Elektro-Netzschluss ist wie folgt ausgelegt: Spannungsebene 400 V, Anschlussleistung max. 30 kW.
2. Die Elektro-Netzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung vereinbart ist.
3. Das Verfüllen des Leitungsgrabens sowie die Leitungsverlegung in steinfreiem Sand erfolgt durch die VBE. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen / ausgebauten Materials. Die VBE haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernehmen keine Aufwuchsgarantie.
4. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Elektro-Netzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den Technischen Regeln nicht zulässig.
Die Kosten für das Ändern, Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Elektro-Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
5. Ist der Strombezug 3 Jahre nach der Verlegung des Elektro-Netzanschlusses noch nicht aufgenommen, kann die VBE den Anschluss vom Netz trennen. Möchte der Kunde den Elektro-Netzanschluss ohne Strombezug aufrecht erhalten, wird alle 3 Jahre eine Inspektion des Elektronetzanschlusses zu Lasten des Kunden durchgeführt. Wird der Elektrizitätsbezug mehr als ein Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, kann die VBE den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Elektro-Netzanschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.
6. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von der VBE unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Seite 2 zum Netzanschlussvertrag Elektro - Niederspannung für das Objekt

Straße, PLZ, Ort des Vertragsgegenstandes: _____

7. Die Kosten für die Herstellung des Elektronetzanschlusses beträgt gemäß Angebot _____ € .

Das Kostenangebot ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

8. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Schwarzenbek.

9. Im Übrigen gilt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV vom 01.11.2006) in der jeweils gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Elektrizitätsversorgung vom 01.01.2011 und die technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung der Elektrizitätsversorgung entstehen. Insofern ist § 18 der NAV sinngemäß anzuwenden.

Lauenburg, den _____

Ort, Datum

Unterschrift Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

Unterschrift des Kunden

Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Elektronetzanschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser wiederum seine Rechtsnachfolger entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert die VBE über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksnutzung, den Elektronetzanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der NAV in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend Anwendung. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Schwarzenbek.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Anlagen:

- Kostenangebot
- NAV
- ergänzende Bedingungen der VBE
- TAB